

**STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG DER  
UNIVERSITÄT LIECHTENSTEIN  
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG ARCHITEKTUR**

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines</b>	<b>3</b>	
<b>II. Studienordnung</b>	<b>3</b>	
<b>III. Prüfungsordnung</b>	<b>4</b>	
<i>A. Modulprüfung</i>		4
<i>B. Masterthesis</i>		5
<b>IV. Rechtsschutz</b>	<b>7</b>	
<b>V. Schlussbestimmung</b>	<b>7</b>	

Der Senat genehmigt gestützt auf Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. November 2004 über die Universität Liechtenstein und Art. 20 Abs. 4 lit. a) der Statuten der Universität Liechtenstein vom 12. Juni 2017 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur:

## **I. Allgemeines**

### Art. 1

#### *Geltungsbereich*

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Architektur. Sie enthält studien- gangsspezifische Regelungen in Ergänzung zur Studierendenordnung der Universität Liechtenstein.

## **II. Studienordnung**

### Art. 2

#### *Maximal anrechenbare Studienleistungen*

Um den Masterstudiengang erfolgreich abschliessen zu können, müssen Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten an der Universität Liechtenstein erbracht werden. Aus erfolgreich abgeschlossenen Studien auf Masterstufe bzw. aus vergleichbaren Studien können maximal 30 ECTS-Punkte angerechnet werden.

## III. Prüfungsordnung

### A. Modulprüfung

#### Art. 3

##### *Modulprüfungen*

Die Modulprüfung besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungsprüfungen. Die Modulprüfungen werden in Form schriftlicher oder mündlicher Prüfungen, durch Haus-, Seminar-, Projekt- oder andere Studienarbeiten, durch Referate und dergleichen erbracht. Verbale Bewertungen sind möglich. Die Modulprüfung kann auch als Gruppenarbeit erbracht werden. Individuell zu erbringende Leistungen müssen festgelegt sein.

#### Art. 4

##### *Abgabe der Prüfungen*

In einzelnen Modulen können spezielle Abgabemodalitäten gelten, die in jeweiligen Richtlinien geregelt werden.

#### Art. 5

##### *Wiederholung*

- 1) Wird eine Lehrveranstaltungsprüfung nicht bestanden, so kann im Rahmen nachfolgender Prüfungstermine eine Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Vor Wiederholung der Prüfung steht es den Studierenden frei, die Lehrveranstaltung nochmals zu besuchen. Davon ausgenommen sind Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht, die verpflichtend nochmals zu absolvieren sind.
- 2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht mehr durchgeführt, so entscheidet die Studienleitung über den Besuch einer anderen gleichwertigen Lehrveranstaltung bzw. über die Absolvierung einer gleichwertigen Lehrveranstaltungsprüfung.
- 3) Wird die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist eine Fortsetzung des Masterstudiums nicht möglich.

#### Art. 6

##### *Ermittlung der Modulnote*

Die Modulnote errechnet sich als gewogenes arithmetisches Mittel der einzelnen Lehrveranstaltungsnoten im Modul. Das Gewichtungsverhältnis wird in der Modulbeschreibung angegeben. Die Modulnote wird von den verantwortlichen Dozierenden vergeben und im Rahmen der Prüfungsformulare und Bewertungskriterien ermittelt.

## B. Masterthesis

### Art. 7

#### *Termine und Zusammensetzung*

Das Modul Masterthesis kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester durchgeführt werden. Die Präsentation und Verteidigung wird zweimal jährlich zum ordentlichen Prüfungstermin durchgeführt. Die Termine werden von der Studienleitung festgelegt und kommuniziert.

Das Modul Masterthesis setzt sich zusammen aus:

- a) Masterthesis
- b) Präsentation und Verteidigung

### Art. 8

#### *Zulassung zur Masterthesis*

Um das Modul Masterthesis belegen zu können, muss das Modul Preliminary Study erfolgreich absolviert sein.

### Art. 9

#### *Themenwahl und Gutachtende*

Basis für die Masterthesis ist das Modul Preliminary Study und das darin erarbeitete Exposé. Die Studierenden wählen das Thema ihrer Masterthesis selbst aus und können zwei interne Gutachtende vorschlagen. Eine Liste der Gutachtenden wird von der Studienleitung erstellt und kommuniziert. Die Studienleitung prüft und genehmigt das Thema und die vorgeschlagenen zwei internen Gutachtenden. Ausnahmen können von der Studienleitung festgelegt werden.

### Art. 10

#### *Bearbeitungszeitraum*

Die Masterthesis ist innerhalb eines Semesters zu erstellen.

### Art. 11

#### *Prüfungsgremium*

- 1) Der Studienleiter/ die Studienleiterin oder die vom ihm/ihr bestellte Ersatzperson führt den Vorsitz, bestellt das Prüfungsgremium und regelt die Stellvertretungen. Der Studienleiter / die Studienleiterin führt den Vorsitz des Prüfungsgremiums und leitet die Präsentation und Verteidigung der Masterthesis.
- 2) Das Prüfungsgremium setzt sich aus vier Gutachtenden zusammen:
  - den zwei internen Gutachtenden,
  - dem Studienleiter/der Studienleiterin oder einer von ihm/ihr bestellten Ersatzperson,
  - sowie einer externen Fachperson.

Art. 12

*Präsentation und Verteidigung*

- 1) Die Präsentation und Verteidigung der Masterthesis dauert max. 45 Minuten und ist öffentlich. Der Termin wird von der Studienleitung festgelegt und kommuniziert.

Art. 13

*Bewertung*

- 1) Die Note der Masterthesis errechnet sich nach der Notengewichtung folgender Komponenten:

a) Masterthesis	80%
b) Präsentation und Verteidigung	20%
- 2) Das Prüfungsgremium beurteilt die Masterthesis sowie die Präsentation und Verteidigung und legt die Bewertung der erbrachten Leistungen mit separaten Teilnoten fest.
- 3) Voraussetzung für das Bestehen des Moduls Masterthesis ist die Bewertung der errechneten Gesamtnote mit mindestens 3.8. Das Prüfungsgremium beurteilt gemeinsam sowohl das Ergebnis der Masterthesis als auch deren Präsentation und Verteidigung. Die Bewertung von Masterthesis einerseits sowie Präsentation und Verteidigung andererseits wird getrennt in Form separater Prüfungsprotokolle mit separaten Teilnoten (Zehntelnoten) festgehalten. Die Studienleitung ermittelt die Modulnote aus den gewichteten Teilnoten gemäss obenstehender Tabelle. Der so ermittelte Wert wird auf Zehntelnoten abgebildet und gerundet.

Art. 14

*Wiederholung*

Wird das Modul Masterthesis nicht bestanden, so kann es frühestens im Folgesemester wiederholt werden. Wird das Modul im Rahmen der Wiederholung erneut nicht bestanden, so ist eine Fortsetzung des Masterstudiums nicht möglich.

## **IV. Rechtsschutz**

Art. 15  
*Rechtsschutz*

Hinsichtlich des Rechtsschutzes wird auf die Studierendensordnung verwiesen.

## **V. Schlussbestimmung**

Art. 16  
*In-Kraft-Treten*

Diese Studien- und Prüfungsordnung wurde vom Senat am 17.04.2019 beschlossen und tritt am 1. September 2019 für den Masterstudiengang Architektur (01.09.2019) in Kraft.